

§ 59 NAG Betriebsentsandte

NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

§ 59.

Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung als Betriebsentsandter (§ 18 Abs. 4 AuslBG) ausgestellt werden, wenn

1. 1.sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. 2.eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter oder ein Fall des § 18 Abs. 3 Z 2 oder 3, Abs. 3a oder Abs. 12 AuslBG vorliegt.

In Kraft seit 19.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at